

Meinungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **4 (1991)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wieviel Urheberrecht bleibt ?

Am 24. September entschied das Bundesgericht, dass das Aufsetzen eines Satteldachs auf das Schulhaus Burgerau in Rapperswil das Urheberrecht des Architekten nicht verletzt. Damit stellt sich die Frage, was vom Architektururheberrecht noch bleibt.

Fünf Jahre dauerte der Rechtsstreit zwischen der Sekundarschulgemeinde Rapperswil-Jona und den Architekten Walter Custer und Fred Zanger. Die Schulgemeinde wollte das 1960 fertig

gewordene Schulhaus sanieren und um zwei Zimmer erweitern. Die Lösung hiess: weg mit dem Flachdach! Ein Satteldach ist viel heimeliger. Die Architekten klagten ihr Urheberrecht ein und erhielten im Januar 1991 vom St.Galler Kantonsgericht recht. Doch die Schulgemeinde ging vor Bundesgericht, das in dieser Grundsatzfrage nun zugunsten der Eigentümer entschied. Zwar sei auch ein Gebäude ein Werk im Sinne des Urheberrechts, doch müsse der Urheber Änderungen

daran dulden, wenn die Bedürfnisse sich ändern. Im Klartext: Materielles Eigentum ist in der Schweiz wichtiger als Geistiges.

HP ■

Stellungnahme von Ernst Hefti, Geschäftsführer von «pro Litteris», schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst:

Das Bundesgerichts-Urteil stellt für die Architekten, die aufgrund des noch geltenden schweizerischen Urheberrechtes genauso geschützt sind wie ihre malenden, komponierenden oder schreibenden Kollegen, ein Schlag ins Gesicht dar. Ganz entgegen den Entwicklungen im Ausland, so vor allem in Deutschland, hat sich das Bundesgericht bei der Abwägung der Interessen des Bauherrn und der Architekten klar gegen die Architekten gestellt und somit das Eigentumsrecht dem Urheberpersönlichkeitsrecht vorgezogen.

Wie aus den Berichten der mündlichen Beratung hervorgeht – das schriftliche Urteil liegt bis anhin noch nicht vor –, hat das Bundesgericht zwar zugegeben, dass eine Änderung an einem Bauwerk die Persönlichkeit nicht verletzen dürfe, sieht jedoch aus absolut unverständlichen Gründen die Konstruktion eines Steilgiebeldaches über ein Flachdach als keine Verletzung der urheberrechtlichen Interessen des Architekten an. Ebenso fremd wirkt der argumentatorische Vergleich des Gerichtes, der Abbruch eines Gebäudes stelle schliesslich auch keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Das Gericht übersieht hier, dass das Abbrechen eines Gebäudes das Verschwinden des Werkes bedeutet: es ist also gar nicht mehr möglich, das Werk

zu verunstalten. Der Umbau oder die Abänderung eines Bauwerkes hingegen kann eine Verunstaltung und damit eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Architekten bedeuten.

Man fragt sich, weshalb man dem Architekten im Urheberrechtsgesetz überhaupt Rechte zugestanden hat, wenn man ihm im Einzelfall diese aufgrund einer äusserst einseitigen Interessenabwägung zugunsten der Bauherrschaft durchwegs abspricht. Das Traurigste jedoch ist die Tatsache, dass nicht nur in der Öffentlichkeit die Urheberrechte und deren Durchsetzung als vernachlässigbar und lästig empfunden werden, sondern dass nun auch das oberste Gericht der Schweiz wieder ein deutliches Zeichen setzt für die Bevorzugung der Sachherrschaft. Doch trotz dieses für die Urheber beleidigenden Urteils darf der Kampf für die Rechte der Architekten nicht aufgegeben werden.

ERNST HEFTI ■

Stellungnahme von Ralph Baenziger, «ausgeboteter» und vom Urheberrecht betroffener HB-Südwest-Architekt, Zürich:

Jona wird zum Synonym für Seldwyla in Sachen Urheberrechtsschutz. Das Bundesgericht hat einem streitsüchtigen Schulrat das Recht gegeben, ein klar schützenswertes Gebäude zu entstellen. Dieser «Seldwyla»-Schulrat hat einen räumlichen Erweiterungsnotstand vorsimuliert, um ein «Seldwyla»-Schrägdach über ein Flachdachgebäude zu stülpen. Dieser Sekundarschulrat wird wohl besser nicht von seinem bundesgerichtlich sanktionierten Kohlhaas-Recht Gebrauch machen, denn dann wird er sich zu-

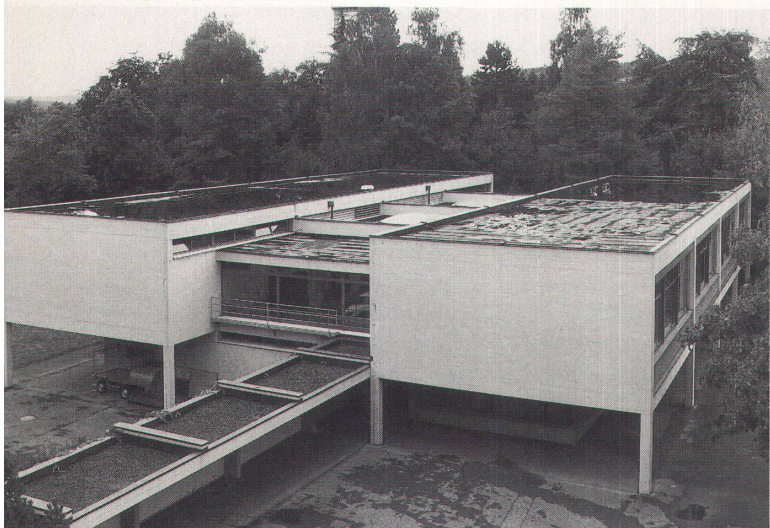
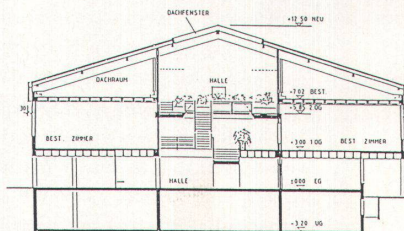
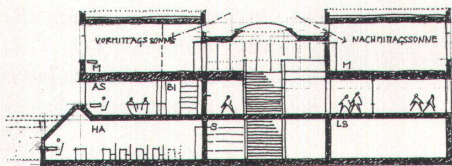


BILD: RALPH HUT

Das Schulhaus Burgau von Custer+Zanger im heutigen Zustand. Querschnitt mit Oberlichtern für Halle und Schulzimmer, darunter geplantes Satteldach.

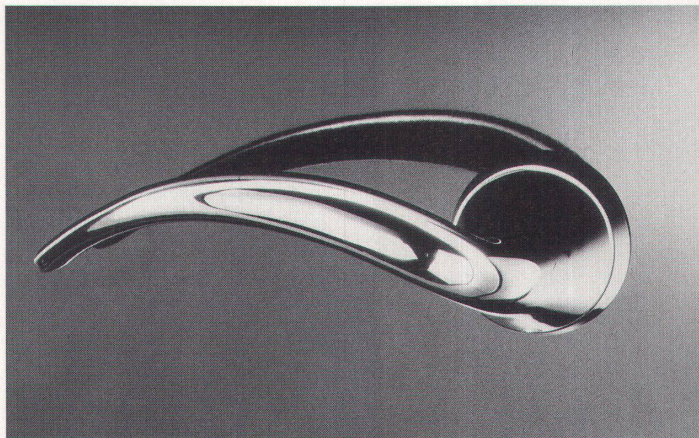


Türfalle von Wettstein

mindest architektonisch lächerlich machen.

Bisher war die urheberrechtliche Rechtsprechung bei fertiggestellten Gebäuden einigermaßen klar: Einschneidende Gestaltveränderung nur mit Zustimmung des Schöpfers. Der «Seldwyla»-Schulrat von Jona-Rapperswil konnte die Rechtslage mittels dem Simulieren eines Raumerweiterungsnotstandes umgehen. Das Bundesgericht ist leider auf diesen Trick eingegangen, da hat das Kantonsgericht St.Gallen doch weit mehr Überlegenheit gezeigt.

Bei geplanten und nicht erstellten Gebäuden wird die Rechtsprechung noch geschrieben werden müssen. Es kann nicht weiter angehen, dass die Architekten als Ideenlieferanten benutzt werden und dass deren Planwerke dann von Parasiten kommerziell missbraucht und entstellt werden. Die schweizerische Rechtsprechung steckt da noch in den hausgemachten Kinderschuhen, weil die Architekten nicht wagen, mit aller Kraft für ihre immateriellen Rechte zu kämpfen. Auch das Bundesgericht wird sich einer europäischen Rechtsnorm für Urheber- und Persönlichkeitsrecht anpassen müssen. Beim Projekt HB-Südwest werden wir mit allen Mitteln, bis nach Lausanne, um diese Rechte kämpfen. (Oder gar bis nach Strassburg?) Alle urheberrechtsgeschädigten Architekten müssen nur mutig klagen – das Recht wird ihnen gegeben werden. Jona bleibt gewiss ein historischer Schildbürgerstreich eines trickreichen, halsstarrigen Sekundarschulrates. RALPH BÄNZIGER ■



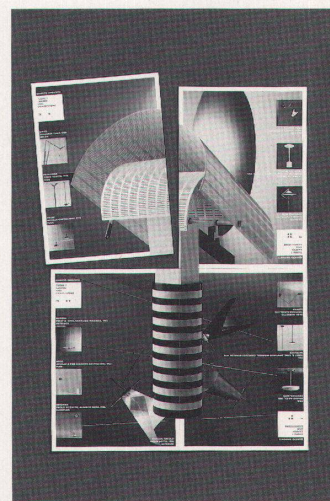
«Sinn», so heisst die Türklinke von Hannes Wettstein.

Was Werner Gropius, Willy Guhl und Ettore Sottsass recht war, will Hannes Wettstein billig sein – in den Katalog des werdenden Werks gehört eine Türfalle. Entworfen hat Wettstein den Türdrücker für die italienische Designunternehmung «Kleis». Herausgekommen ist ein Objekt,

das uns versichert, dass künftig das Türenöffnen keine Alltagshandlung sein darf, sondern ein inszenierter Akt sein muss. Zu haben ist die Türfalle u.a. in der Beschlägehandlung «U.S.W.» in Thalwil; einer Firma, für die Hannes Wettstein den Ausstellungsraum eingerichtet hat: Er hat in seinem «Telefaxentwurf», so der betriebsame Innenarchitekt, darauf verzichtet, die Türfallen, Knöpfe und Griffe nach Marken aufzureihen, sondern sie zu verschiedenen Stilen gruppiert. Das ist klug. Aber auch hier werden die Beschläge wie Kunstwerke an die Wand gehängt. Was wir gerne einmal sähen, wäre eine Anordnung, die dem täglichen Gebrauch entspricht: Auf Griffhöhe ausgestellte Drücker, am Boden montierte Puffer, auf der richtigen Höhe angeschraubte Kleiderhaken. HP ■

Reklamequartett

Das Möbelhaus Ambiente in Rapperswil verbindet die Werbung für sein Angebot mit pädagogischem Bemühen. André und Theres Stutz haben mit Alfred Hablützel als Katalog für die Möbel, Teppiche und Vorhänge, die sie verkaufen, ein witziges Quartett gestaltet. Verpackt ist das Spiel in einem einfachen Kartonschuber. Auf acht mal vier Karten im Format A5 geht die Reise von Stühlen und Tischen über Behälter und Regale, über Klassiker bis zu Vorhängen und Teppichen. Die gesamte Kollektion liegt am Schluss als grosse Collage auf dem Stubenboden. Sie zeigt, wie man sich heute sein Heim und Büro einrichtet, wenn man den gehobenen Geschmack pflegen will. HP ■



So wird Shogun Tavolo von Mario Botta zusammengebaut.